

Anwaltsprokuratur in Wien
 d. 1. JULI 1953
 Blg. 34686
 K. K. Nr. 2359

2. A.
 2/7. 53
 9 8el
 VI-1/5168/185

32680/49 - VI

Journ.-Art. 2359
 Empf. 31625

Osterreichische Staatsdruckerei. 986 53

Dopp.-R.
Empfangsanweisung

Die von Sprach. Ritubilitat
 für Rechnung 91 Chemis - Mann
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1.200 S - g
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-

zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	2823/49	Fol.	Post	1200	S	-	g
				Rest 35.614			
2. z. Z.		Fol.	Post		S		g
3. z. Z.		Fol.	Post		S		g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
 - b) als Vorschuß
- z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit) zu verrechnen S g

2/7. 53 Ri

BV. 16.8.53 (Hr. Präsident)

RECHTSANWALT
DR. HEINZ MÜLLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I, CHRISTINENGASSE 4

TELEFON U 11-3-28
POSTSCHECKKONTO D 123.144

Wien den 11. Juli 1953

MF

An die

Finanzprokuratur, Finanzprokuratur in Wien
Eing. 13. JULI 1953
Bilg. 26620

Wien I.,
Rosenbursengasse 1

VI-1/5168/186

Betr.: Zl. 25.194/53 VI.
Dr. Alexander Bayer, München

z. A.
14/7.53
9 gbl

4933

Ich beziehe mich auf die Rücksprache mit Ihrem sehr geehrten Herrn Präsidenten und erlaube mir Nachstehendes mitzuteilen:

Herr Dr. Alexander Bayer, Rechtsanwalt in München, den ich hier in seiner Kostenangelegenheit vertrete, hat mich ermächtigt, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass er noch 2 Zeugen bekanntgeben könnte, die für die Finanzprokuratur in dem Verfahren gegen Czernin-Morzin von angeblich ausschlaggebender Bedeutung sind. Es handle sich hier um Personen, die dem Grafen Czernin-Morzin im damaligen Zeitpunkt des Verkaufes des Bildes sehr nahe gestanden sind und deren Wissen und Meinung Herr Dr. Bayer bereits kennt. Herr Dr. Bayer hat jedoch, wie ich dem sehr verehrten Herrn Präsidenten mitteilte, den Wunsch geäußert, dass eine ev. Weiterführung der Angelegenheit durch ihn über meine Kanzlei erfolgen soll.

Ich zeichne mit
vorzüglicher Hochachtung

M. 26.8.53
p.d.

angef. 26.8.53
Gen. I.
H. Müller

*M. p. Fin. & Wollmann hat über telefonisches
Verständnis zugestimmt, eine Aufzeichnung des
Verst. - Gehörten über die Aufzeichnung
der Amtsbestätigung der P. zu über-
mitteln.*

Gen.
Müller

7/8.53

34686

6

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 20. AUG. 1953
Blg. 43280
Sing. am 14. AUG. 1953 Uhr. Min.
fach, mit Blg. Akt
Halbschriften

Abb. 175/53

87

V
5768
190

Prüfung
Luzid.

Rückstellungsoberkommission beim Landes-
gericht Wien hat in der Rückstellungsache des Antrag-
stellers Jaromir C e r n i n - M e r s i n, Kitabibel,
Villa Seerose, vertreten durch Dr. Paul Georg Glasen,
RA. in Wien I., Salmthorgasse 7 wider die Antraggegnerin
Deutsches Reich, vertreten durch den Abwesenheits-
kurator Dr. Viktor Sarant, RA. in Wien I., Kohlmarkt 5,
wegen Rückstellung eines Bildes (Streitwert 10.000.000 S)
samt Anhang über die Beschwerde des Rückstellungswerbers
gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS, Wien vom 16. März 1953, GZ. 63 RK
204/51- 53, in nichtöffentlicher Sitzung erkannt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines erfolg-
losen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Das Begehren der Rückstellungsgegnerin auf Zu-
erkennung von Kosten für die Beantwortung der Beschwerde
wird abgewiesen.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

G r u n d e

Der Rückstellungswerber hatte die kostenpflichti-
ge Verurteilung der Rückstellungsgegnerin zur Rück-
stellung des Gemäldes Jan Vermeer's " Der Künstler in
seiner Atelier " Zug um Zug gegen Rückzahlung eines
Betrages von 1.270.000 S mit der Begründung begehrt, dass
ihn dieses Bild unter Ausnutzung der durch die national-
sozialistische Machtergreifung geschaffenen Lage als

43289 6

01 100

03 BK

RECHENUNGSAMT DER BUNDESREGIERUNG

Ende 5. 11. 1953

politisch Verfolgten und jüdisch Versetzten durch den
" Führer und Reichskanzler Adolf Hitler " aus Weisungs-
mitteln für das Deutsche Reich entzogen worden sei.

Die Antraggeberin hatte kostenpflichtige Ab-
weisung des Rückstellungsantrages begehrt, weil das
streitgegenständliche Bild im Besitze der Republik Öster-
reich sei und weil ausserdem bereits in drei Vorprozessen
rechtskräftig festgestellt worden wäre, dass von einer
politischen oder rassistischen Verfolgung des Rückstellungs-
erwerbers und somit von einer Entziehungshandlung keine
Rede sei.

In Zuge des Verfahrens hat die Finanzprokurator
am 02. 07 eine Bestätigung des Bundesministeriums für
Finanzen vom 4.3.1953 vorgelegt, nach deren Inhalt das
streitgegenständliche Bild als durch Verfall gemäss
§ 20 des Volksgüter- und Vermögensverfallgesetzes
1947 in das Eigentum der Republik Österreich überge-
gangenes Vermögen erfasst sei und sich im Besitze der
Republik Österreich befinde.

Auf Grund dieser Bescheinigung des Bundes-
ministeriums für Finanzen hat die Rückstellungskommission
ohne Ausschreibung einer neuerlichen Verhandlung mit dem
Erkenntnis vom 16.3.1953, 02. 02, das Rückstellungsbe-
gehren kostenpflichtig abgewiesen. Es erachtete den
Erfassungsbescheid der Verwertungsstelle als einen ho-
heitserrechtlichen Akt, an den das Gericht ohne Überprüfung
gebunden sei. Da das Bild somit nicht mehr im Besitze des

und Behauptung bezeichnet wurde, spielt keine Rolle, weil aus der Utilisierung des Rechtsmittels die Absicht des Beschwerdeführers, welches Rechtsmittel er einwenden wollte, klar hervorgeht. Darüber jedoch, ob ein Schriftsatz notwendig ist oder nicht, haben allein die Gerichte und nicht die Rechtsanwaltschaft zu entscheiden. Mit Recht hat das Erstgericht nun ausgesprochen, dass der Beweisanzug OZ. 17 nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden kann. In dem Beweisanzug zitierten Arten sind tatsächlich bereits in der Gegenbescheinigung angegeben, ebenso Namen und Anschrift zweier Zeugen. Es war also nicht notwendig, dieses Beweismittel noch einmal zu wiederholen. Lediglich der Akt PS- I-5/39-47 ist im Antrag OZ. 17 neu zur Beschaffung beantragt worden. Dieser Umstand allein aber rechtfertigt die Einbringung eines besonderen Schriftsatzes nicht, weil dieser Antrag auch bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden konnte, zumal ohnedies vorausgesetzt war, dass eine einstige Tagsetzung zur Klärung der Sachlage nicht hinreichend sein wird.

Requisit

Es konnte daher keiner der beiden Beschwerden Folge gegeben werden.

Der Auspruch über die Kosten der erhobenen Beschwerden gründet sich auf die §§ 40 und 50 ZPO. und auf § 23 Abs. 5 des J. RStG. Das Begehren auf Zuerkennung von Kosten für die Beantwortung der Beschwerde war abzuweisen, weil erstens ein derartiger Schrift-

124

Die, allfälligen, Abrechnungen sind bis zum
31. Juli 1955 vorzulegen. Die Abrechnung
ist bis zum 31. Juli 1955 vorzulegen. Die
Abrechnung ist bis zum 31. Juli 1955
vorzulegen. Die Abrechnung ist bis zum
31. Juli 1955 vorzulegen. Die Abrechnung
ist bis zum 31. Juli 1955 vorzulegen.

Als Sachverständigen sind bestellt:
1. Dr. Heinrich Liptak,
Oberlandesgericht Wien,
Wien I., Musumstr. 12,
am 17. Juli 1955.

Dr. Heinrich Liptak,
Oberlandesgericht Wien,
Wien I., Musumstr. 12,
am 17. Juli 1955.

Handwritten signature

Die Abrechnung ist bis zum 31. Juli 1955
vorzulegen. Die Abrechnung ist bis zum
31. Juli 1955 vorzulegen. Die Abrechnung
ist bis zum 31. Juli 1955 vorzulegen.
Die Abrechnung ist bis zum 31. Juli 1955
vorzulegen. Die Abrechnung ist bis zum
31. Juli 1955 vorzulegen. Die Abrechnung
ist bis zum 31. Juli 1955 vorzulegen.

Finanzsekretariat in Wien
Eing. 20. AUG. 1953
Blg. 43289

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien
Eing. am 14. AUG. 1953 Uhr. 11h
fach, mit Blg. Akt 63 RK
Halbschriften ~~Blg. 176/53~~

204 157
88

VI
5768
189 5803

Die Rückstellungskommission beim Oberlandesgericht Wien hat in der Rückstellungssache des Antragstellers Jaromir C e r n i n - M o r s in, Mitzbühl, Villa Seerosen, vertreten durch Dr. Paul Georg Glass, RA. in Wien I., Alstergasse 7 wider die Antragsgegnerin D e u t s c h e s - R e i c h, vertreten durch Dr. Viktor Karant, RA. in Wien I., Kohlmarkt Nr. 5, als Abwesenheitskurator wegen Rückstellung eines Bildes (Streitwert 10,000,000 S) samt Anhang über die Beschwerde beider Parteien gegen den Kostenbestimmungsbeschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 7. April 1953, GZ. 63 Rk 204/51 - 75, in nichtöffentlicher Sitzung den folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

- Den beiden Beschwerden wird nicht Folge gegeben.
- Die beiden Beschwerdeführer haben die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.
- Das Begehren des Rückstellungswerbers auf Anerkennung von Kosten für die Beantwortung der gegnerischen Beschwerde wird abgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

Nachdem die Rückstellungskommission über den Rückstellungsantrag in nichtöffentlicher Sitzung durch das Erkenntnis vom 16.3.1953, GZ. 63, entschieden hatte, wurden die beiden Parteien aufgefordert, Kostennoten innerhalb einer gesetzten Frist vorzulegen. Auf Grund

42289 6

88 400

BRK

Rückstellungskommission
Eing. am 1. AUG. 1953
Upr. Nr. 101
Hilfsschriften

Finanz- und Wirtschaftsprüfung
Eing. 20. AUG. 1953
Nr. 101

dieser Kostennote wurden mit dem Beschluss von 7.4.1953 die Kosten der Antraggeberin mit 269.707,90 bestimmt und dem Antragsteller zur Bezahlung auferlegt.
Gegen diesen Beschluss haben beide Teile Beschwerde erhoben. Der Rückstellungswerber hat die Kosten der Antraggeberin mit 269.707,90 beantragt, während der Antragsteller die Kosten der Rückstellungswerber mit 269.707,90 beantragt.
Die Beschwerde des Rückstellungswerbers ist zurückgewiesen worden, weil seine Beschwerde nicht begründet ist.
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil sie nicht begründet ist.
Das Erkenntnis darüber hinaus auch Änderung der Kostenentscheidung nach Maßgabe des Erfolges seiner Beschwerde gegen das Erkenntnis.

188
27/88
30/88

Die Beschwerde des Rückstellungswerbers ist zurückgewiesen worden, weil seine Beschwerde nicht begründet ist.
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil sie nicht begründet ist.
Das Erkenntnis darüber hinaus auch Änderung der Kostenentscheidung nach Maßgabe des Erfolges seiner Beschwerde gegen das Erkenntnis.
Die Beschwerde des Rückstellungswerbers ist zurückgewiesen worden, weil seine Beschwerde nicht begründet ist.
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil sie nicht begründet ist.
Das Erkenntnis darüber hinaus auch Änderung der Kostenentscheidung nach Maßgabe des Erfolges seiner Beschwerde gegen das Erkenntnis.
Die Beschwerde des Rückstellungswerbers ist zurückgewiesen worden, weil seine Beschwerde nicht begründet ist.
Die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil sie nicht begründet ist.
Das Erkenntnis darüber hinaus auch Änderung der Kostenentscheidung nach Maßgabe des Erfolges seiner Beschwerde gegen das Erkenntnis.

Auch die Beschwerde der Antraggeberin ist zurückgewiesen worden, weil sie nicht begründet ist.
Das Erkenntnis darüber hinaus auch Änderung der Kostenentscheidung nach Maßgabe des Erfolges seiner Beschwerde gegen das Erkenntnis.

deutsches Reiches steht, sondern in den der Republik
Unterschied, wobei nur das Verfahren nach den
Ministralgesetz in Frage, das auf das 3. Mi-
nistrallgesetz gegründete Begehren aber bei mangel-
haft der passiven Klagelegitimation der Antraggeberin ab-
weisend ist.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Nichtstallungs-
beschwerde die Beschwerde erhoben. Er machte die Beschwerde-
gründe Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige
rechtsrechtliche Beurteilung geltend und stellte den Antrag,
das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache
zur Fortsetzung des Verfahrens an die 1. Instanz zurück-
zuverweisen, allenfalls das Erkenntnis auf kostenpflichtige
Verpflichtung im Sinne seines Nichtstallungsbegehrens
abzuändern.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird
von der Beschwerde dahin angeführt, dass die Nichtstallungs-
kommission nach Abhaltung mehrerer mündlicher Verhand-
lungen ohne eine solche neuerliche sämtliche Verhandlung
abgeschloßen habe. Es ist nun wohl richtig, dass nach
§ 23 des 3. MiG. für die Verfahren vor den Kommissionen
die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitachen mit
Ausnahme der Mündigkeit gelten, dass die Verhandlungen öffentlich
abzuhalten haben. Auch in Verfahren außer Streit-
achen aber kann ohne Verhandlung entschieden werden,
sobald wenn die Rechts- und Sachlage soweit ist, dass die
eine Verhandlung entbehrlich macht. Die selben Grundsätze

1. Die...
 2. Die...
 3. Die...
 4. Die...
 5. Die...
 6. Die...
 7. Die...
 8. Die...
 9. Die...
 10. Die...
 11. Die...
 12. Die...
 13. Die...
 14. Die...
 15. Die...
 16. Die...
 17. Die...
 18. Die...
 19. Die...
 20. Die...

auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung.

Genau ist das gegenständliche Bild in der Verfallserklärung des Vermögens nicht besonders angeführt. Da nun aber nach den §§ 20, Abs. 3, 21, Abs. 2 und 13, Abs. 1 des Volksgerechtihts- und Vermögensverfallgesetzes 1947 die Verwertungestelle die Aktiven des verfallenen erklärten Vermögens zu verzeichnen hat, ergibt sich zwingend, dass die Verwertungestelle auch festzustellen hat, ob ein bestimmtes Vermögenstück in Besitz desjenigen gewesen ist, über dessen Vermögen der Verfall ausgesprochen wurde. Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine behördliche Massnahme hoheitlicher Art, was daraus deutlich hervorgeht, dass die Verwertungestelle, sofern sie im Sinne des § 20, Abs. 2 VvVfG. für die Erfassung des verfallenen Vermögens sorgt, an die Stelle jener Behörden tritt, die sonst nach den §§ 12 bis 16 als Behörden dafür Sorge zu treffen hätten. Auch würde das Gesetz nicht von einem "Verfahren" vor der Verwertungestelle sprechen, wenn die nach §§ 12 bis 16 VvVfG. getroffenen Massnahmen privatrechtliche Akte wären. Dass aber die in erster Linie zur Erfassung des verfallenen Vermögens berufenen Stellen hierbei als Behörden und nicht als Organe oder Repräsentanten des Staates als eines privatrechtlichen Rechtssubjektes auftreten, lässt sich nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem daraus klar hervorleuchtenden Sinn nicht bezweifeln. Schliesslich weist auch § 21 Abs 3 und § 3 VvVfG. dadurch,

dass er lediglich die Erklärungen über angeforderte Forderungen der Anfechtung im Verwaltungsweg ansieht und die Betroffenen mit der Geltendmachung dieser Forderungen auf den Rechtsweg verweist, in dieselbe Richtung (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1956, SZ. B- 91/56- 11).

Die vorgelegte Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen als der zuständigen Verwaltungsstelle im Sinne des VwVfG, beweist also tatsächlich, dass das streitgegenständliche Bild durch eine behördliche Entscheidung als Vermögen Adolf Hitler erfasst wurde. An eine solche hoheitrechtliche Entscheidung einer zuständigen Behörde aber ist das Gericht, wie die Höchstleistungskommission zutreffend ausführt, gebunden.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Bestimmung des § 21, Abs. 3 VwVfG, geht fehl, weil diese Gesetzesstelle sich nur mit Forderungen "gegen das verfallene Vermögen befasst, nicht aber mit Forderungen "auf" ein verfallenes Vermögenentzück.

Wichtig ist, dass die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen keinen Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt. Es steht jedoch dem Höchstleistungserwerber frei, die Zustellung eines ordnungsgemäßen Bescheides zu seinen Händen zu verlangen und zu fordern, dass im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BZBl. Nr. 3/46, das klaggegenständliche Bild aus dem für verfallen er-

klärten Vorwürfen angeordnet und besonders verzeichnet
werde, die unter der Voraussetzung der Erbringung
des Beweises, dass das Bild des Rückstellungswerber
nach dem 17.3.1938, sei es eigenmächtig, sei es auf
Grund von Gesetzen oder anderen Vorschriften aus russi-
schen, nationalen oder aus anderen Gründen in Zu-
sammenhang mit der nationalsozialistischen Machtüber-
nahme entzogen worden ist.

Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes
war somit durchaus zutreffend, der Beschwerde konnte
daher mangels Vorliegens der behaupteten Beschwerde-
gründe keine Folge gegeben werden.

Der Hinweis der Finanzprokurator auf das
Austaftungsgesetz in ihren Schriftsatz OZ. 67 wäre
wohl besser unterblieben. Eine Beeinflussung des Ge-
richtes ist aber nach der gegebenen Rechtslage tat-
sächlich ja nicht möglich gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Be-
schwerde gründet sich auf die §§ 40 und 50 ZPO, sowie
auf den § 23, Abs. 3 des 3. Rückstellungsgesetzes.
Kosten für die Beantwortung der Beschwerde waren nicht
zuzuerkennen, weil ein derartiger Schriftsatz weder
in Anwaltsvergütungsgesetz noch in 3. Rückstellungsgesetz
vorgesehen ist und auch zur zweckentsprechenden Ver-
folgung der Sache praktisch nicht notwendig erschien.

Da es sich bei der vorliegenden Rückstellungs-
sache ausschließlich um eine Rechtsfrage handelt, war
die weitere Beschwerde anzulassen.

Rückstellungsoberkommission beim
Oberlandesgericht Wien, Dr. Heinrich Lipnik,
am 17. Juli 1953
der Leiter der Geschäftsabteilung

In übrigen gestattet sich das Bundesdenkmalamt noch zu bemerken, daß es ihm nicht bekannt ist, ob die Frage, in welchem Ausmaß bzw. ob die für das Linzer Kunstmuseum erworbenen Gegenstände aus Privatmitteln Hitlers angekauft wurden, schon geklärt ist, womit ja die rechtliche Situation bezüglich der Bestände dieses Museums in engem Zusammenhang steht.

In ha. Verwahrung im Depot Salzburg befindet sich außerdem 1 Gemälde von Defregger "Andreas Hofer", welches rückwärts eine Etikette mit der Aufschrift "Privateigentum des Kanzlers Adolf Hitler" trägt. Dieses Bild steht derzeit noch unter amerikanischer Kontrolle.

Im Sinne des obigen Berichtes bittet das Bundesdenkmalamt um weitere Weisungen.

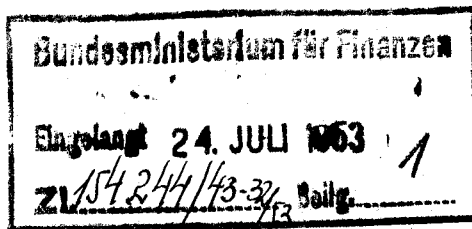
Wien, am 22. Juli 1953.

Der Präsident :

Jenny

Beilage :

1 Liste.



154/154.244/42 - W. h. m. offen

ÖSTERREICHISCHE GALERIE

154.244/38-32/3

BAROCKMUSEUM IM UNTEREN BELVEDERE

GALERIE DES NEUNZEHNTEHnten JAHRHUNDERTS IM OBEREN BELVEDERE

MODERNE GALERIE IN DER ORANGERIE DES BELVEDERE

154

WIEN, am 22. Juli 1953.

III., PRINZ EUGEN-STRASSE 27 / TELEPHON U 16 3 10

ad Zl. 305/53 ✓

Betr. "Auferstandener"
vom Pfennigberge, Leihgabe

Von der Parteinänsicht
ausgeschlossen.

An das

Bundesministerium für Finanzen
Sektion Vermögenssicherung

W i e n I.,
Ballhausplatz 1

Das Bundesdenkmalamt hat auf meine Anfrage wegen der Figur "Auferstandener" vom Pfennigberge, aus dem vormaligen Besitz Dr. Franz Erlach in Linz und von diesem für das seinerzeitige Führungsmuseum in Linz gegen ein Marmorbozetto von Michelangelo vertauscht, anher mitgeteilt, daß dieses Werk nunmehr der Republik Österreich gehöre und sich in Verwahrung des Bundesministeriums für Finanzen befindet.

Da gegenwärtig mit der Einrichtung des Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere im Auftrage des Bundesministeriums für Unterricht begonnen wird, ergeht an das Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, das höfliche Ersuchen, die gegenständliche Figur der Österreichischen Galerie für Ausstellungszwecke im oben genannten Sinne zur Verfügung zu stellen.

Mit der Bitte um eheste Erledigung, da die erwähnte Museumsaufstellung bereits erfolgt,

Der Direktor der Österreichischen Galerie

Hilfen Achill
Bf 154.244/41-Höhlen

MRT/Thom

Garzarolli

(Hofrat Univ.-Prof. Dr. Karl Garzarolli)

Bundesministerium für Finanzen
154.244/42-32/3
Eingelangt 22. JULI 1953
Zl. ~~305/53~~ 32

Erledigt mit Zl

154.244/38-32/3

An Wirtschaftsbuchhaltung

Anweisende Abteilung 32

160a

Von der Parteienrechtsicht

Datum: 28. Juli 1953

AUSGESCHLOSSEN.

Auftrag zur Zahlung № 09391

mittels Postscheck, Bankscheck, Überweisung durch

auf Konto-Nr. **PSK 100**

S **19.163,43** in Worten: **neunzehntausende hundertdreißig und vierzig 43/100**

an das ~~Bundesministerium für Finanzen~~

Handwritten signature: Schachinger Parra

Fälligkeit: **s o f o r t**

zu Lasten **PSK 2151**

wegen **H i t l e r** Adolf

Vermögensverfall gem. § 24 VvVg

a conto des zu erwartenden Verwertungserlöses

Geschäftszahl: **154.244/38-32/53**

Zahlung ausgeführt	gebucht <i>ILV</i>		angewiesen durch
am	Pers.-Kto.	Finanz-Kto.	<i>[Signature]</i> (Der Abteilungsleiter)
durch	Journ.:	Journ.:	für die Richtigkeit: <i>[Signature]</i> (Der Referent)
Zeichen:	Konto:	Konto:	
	Zeichen:	Zeichen:	

Finanzprokurator in Wien
 E. 3. O. JULI 1953
 39842

K. K. Nr. 2783

5968

VI-1/5168/187

32680149-6

J. A. 4/16/53
 31. VIII

Dr. 16. VIII. 1953
 Empfangsanweisung Postp. K.

Die von Spark. Kitzbühel
 für Rechnung Pharm. - Maxim
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1200 S - g
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49	Fol.	Post	1200 S	g	✓
2. z. Z. ^{Rent} 34.914	Fol.	Post	S	g	
3. z. Z.	Fol.	Post	S	g	

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit)

zu verrechnen S g

30. / 7. 53 R

Journ.-Art.

2783

Empf. ✓

36620 6

so diebisch

Einbrüche eines 22jährigen verhandelt

Fahrdienstleiter, der zur Zeit des Unglücks erst 19 Jahre alt war, hatte dem angekündigten Personenzug die Einfahrt nicht gesperrt, solange der Güterzug noch auf dem Geleise stand. Er erhielt vier Monate strengen Arrests. Der Stellwerkswärter wurde mit der Begründung freigesprochen, er habe wegen der damals herrschenden Dunkelheit das Unglück nicht verhüten können.

Verwaltungsgerichtshof über casus Vermeer

Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Tage durch einen schriftlichen Beschluß die Beschwerde von Jaromir Czernin-Morzin in Kitzbühel gegen die Bestätigung des Finanzministeriums vom 5. März 1953, betreffend Vermögensverfall, zurückgewiesen. Es handelt sich hier um den bekannten Streit über das Bild „Der Künstler in seinem Atelier“ von Jan Vermeer, dem der frühere Eigentümer Jaromir Czernin-Morzin einen Wert von einer Million Dollar beimißt. Czernin begründet seine Klage damit, daß er den Vermeer nicht freiwillig verkauft, sondern daß er, weil seine damalige Gattin eine Jüdin gewesen war, unter Druck gestanden sei, als Adolf Hitler das Bild durch den Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden Dr. Hans Posse für 1.850.000 RM habe kaufen lassen. Dr. Harant, der als Abwesenheitskurator das Deutsche Reich vertrat, bestritt in der seinerzeitigen Rückstellungsverhandlung die Passivlegitimation des Deutschen Reiches und führte außerdem an, daß Czernin seit 1933 den Verkauf des Bildes betrieben habe, daß also keine Vermögensentziehung unter Druck vorliege und daß der Verkaufspreis außerdem ein angemessener gewesen sei. Die Rückstellungskommission hat den Rückstellungsantrag abgewiesen, da sich das Bild nicht als verfallenes Vermögen nach dem Deutschen Reich, sondern nach Adolf Hitler persönlich im Besitze der Republik Österreich befindet. Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Erhebung der Beschwerde abgesprochen, da er Rechte an dem Gemälde nicht geltend zu machen vermöge. Er behauptete ja selbst, daß das Bild nicht dem Vermögen Adolf Hitlers, sondern dem des Deutschen Reiches zuzurechnen sei. Es stehe ihm nur aus der von ihm behaupteten Nichtigkeit des Erwerbsaktes ein Rückstellungsanspruch zu, über den erst im Rückstellungsverfahren zu entscheiden sein werde.



Ein unverzichtbarer Begleiter

Reinigt, desinfiziert, erfrischt

Den Weg zahlt, wer ihn benützt

In einem Rechtsstreit um die Benutzung eines Güterweges im Gebiet des Peltsteins hat der Verwaltungsgerichtshof kürzlich ein bemerkenswertes Erkenntnis gefällt. In der Gegend wurde ein 2,4 km langer Güterweg errichtet und von der Bezirksbauernschaft Rohrbach 52 Bauern zur Tragung der Kosten in Form von Barzahlungen oder Arbeitsverrichtungen herangezogen. Das Ehepaar Exenschläger in Kirchbach zahlte die vorgeschriebenen 1400 S nicht, mit der Begründung, der neue Güterweg sei für seinen Hof zu ungünstig gelegen. Es brachte durch einen Linzer Rechtsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof in Wien eine Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit des Bescheides der Linzer Landesregierung ein. Vom Verwaltungsgerichtshof unter Vizepräsident Dr. Erhart wurden die §§ 48 und 49 des Landesstrafgesetzes dahin ausgelegt, daß nur solche Personen zur Errichtung und Erhaltung eines Güterweges herangezogen werden können, die einen solchen wenigstens vorübergehend in einem Umfang benutzen, der eine Beitragsleistung rechtfertigt. Das sei im Falle des Ehepaares Exenschläger nicht zugefallen.

Huber besiegt den Engländer Mottram

Österreichische Erfolge bei den Tennismeisterschaften in Hamburg

3. Einlageblatt zur Zl. 154.244/38 - 32/53

154

werden und zwar nicht nur seitens der Veräusserer, sondern auch, falls diese nicht fristgerecht ihre Ansprüche erheben, seitens der Sammelstelle entzogener Vermögen. Daher muss hinsichtlich all dieser Bilder die Anmeldung nach der VEAV erstattet werden, wenn nicht der Erwerbsvorgänger ein derartiger war, dass eine Entziehung ausser Frage gestellt werden kann. Es handelt sich sohin hier um entzogenes Vermögen in Österreich und es könnte bei den Verhandlungen mit den Organisationen der Geschädigten der Rep.Österr. anderenfalls der Vorwurf gemacht werden, sie wolle durch Unterlassung der Anmeldung derartige Vermögen, die richtigerweise zum nicht reklamierten bzw. erblosen Vermögen gehören, verschleiern und für sich behalten.

30. Juli 1953.



Kl/ Gi

Von der Parteileneinsicht
AUSGESCHLOSSEN.

Finanzprokuratur in Wien
1. JULI 1953
Bl. 34686

K. K. Nr. 2359

4706

2. A.
2/7. 53
9 Del.
VI-1/5768/185

32680/49-VI

Empfangsanweisung ^{Postp.-R.}

Die von Spark. Ritzbühel
für Rechnung Pharm. - Maxim
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1.200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S - g
2. z. Z. Fol. Post S g
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz
b) als Vorschuß
z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

Journ.-Art. 2359
Empf.

31625

Finanzprokuratur in Wien
1. JULI 1953
Bl. 39842

K. K. Nr. 2783

5968

VI-1/5768/187

32680/49-6

J. A.
31. VIII.

Empfangsanweisung ^{Postp.-R.}

Die von Spark. Ritzbühel
für Rechnung Pharm. - Maxim
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1.200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vorzuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S - g
2. z. Z. Fol. Post S g
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen:

a) als Barauslagen-Rückersatz
b) als Vorschuß
z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen S g

Journ.-Art. 2783
Empf.

36620